

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGI. Nr. 70/1873

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.07.1873

Text**§. 47.**

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.